



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

41. Jahrgang

ausgegeben am **20. August 2015**

Nummer **12**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

##### **Amtliche Bekanntmachung**

- 55 Zugelassene Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 13.09.2015 117

##### **Amtliche Wahlbekanntmachung**

- 56 Am 13. September 2015 finden in der Gemeinde Nottuln die Wahlen zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Gemeinde Nottuln und zum Landrat des Kreises Coesfeld statt. 118 - 119

##### **Amtliche Bekanntmachung**

- 57 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln und des Landrates des Kreises Coesfeld in der Gemeinde Nottuln am 13. September 2015 120 - 121

##### **Amtliche Bekanntmachung**

- 58 des Aufstellungsbeschlusses für Änderung des Bebauungsplans Nr. 003 „Schulze Frenking“ sowie Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 003 „Schulze Frenking“ (§ 3 Abs. 2 BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr.2 BauGB 122 - 123

**Amtliche Bekanntmachung**

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 59 | über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 003 „Schulze Frenking“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB | 124 - 125 |
|----|---|-----------|

**Amtliche Bekanntmachung**

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 60 | der im Monat Juli 2015 bei der Gemeinde als gefunden gemeldeten Gegenstände | 126 |
|----|---|-----|

**Der Wahlleiter**

Nottuln, den 11.08.2015

**B e k a n n t m a c h u n g****Zugelassene Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 13.09.2015**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 05.08.2015 die eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeisterin-/Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Nottuln geprüft und über die Zulassung entschieden.

Gemäß § 19 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S.70) in der z.Z. geltenden Fassung werden nachstehende Wahlvorschläge zugelassen:

Als Einzelbewerber der

**Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU****Mannwald, Dirk**

Groß- u. Außenhandelskaufmann

geb. 1970 in Münster

wohnhaft Lerchenhain 11, 48301 Nottuln

Als gemeinsame Bewerberin der

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD****Unabhängige Bürgergemeinschaft Nottuln, UBG****Bündnis90/Die Grünen****Freie Demokratische Partei, FDP****Mahnke, Manuela**

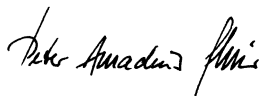
Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)

geb. 1965 in Bremerhaven

Buschkämpen 42b, 27576 Bremerhaven

Nottuln, 11.08.2015

Der Wahlleiter



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung**

Am

13. September 2015

finden in der Gemeinde Nottuln die Wahlen

zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Gemeinde Nottuln und zum Landrat des Kreises

Coesfeld statt.

Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Gemeinde Nottuln ist in 9 Stimmbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk		Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
001	Nottuln/An den Bächen	Gymnasium, Pavillon 1, St.-Amand-Montrond-Str. 1
002	Nottuln/Carl-Diem-Ring	Gymnasium, Pavillon 2, St.-Amand-Montrond-Str. 1
003	Nottuln/Am Hang	Alte Amtmannei, Stiftsstr.15
004	Nottuln/Am Bagno	Pfarrheim St. Martinus, Heriburgstr. 12
005	Nottuln-Aussen	St. Elisabeth Stift, Uphovener Weg 5-7
006	Appelhülsen/Alte Landstr.	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40
007	Appelhülsen/Buxtrup	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40
008	Darup	Landgasthaus Egbering, Coesfelder Str. 60
009	Schapidetten	Gaststätte Zur alten Post, Roxeler Str. 5

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2015 übersandt worden sind/werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14.00 Uhr am Wahltag zusammen:

WB501 Gemeinde Nottuln, Fachbereich 2, Stiftsplatz 11, 1.OG, 48301 Nottuln

WB502 Gemeinde Nottuln, Trauzimmer, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

WB503 Gemeinde Nottuln, Besprechungsraum, Domherrengasse 4, 48301 Nottuln

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Wähler hat für die Wahlen zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister und zum Landrat jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Die Wahlhandlung sowie die an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde Nottuln oder durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag um 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der darauf angegebenen Stelle abgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

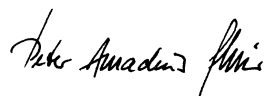
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1, 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Nottuln, 11.08.2015

Der Wahlleiter



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

## Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen **für** die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln und des Landrates des Kreises Coesfeld in der Gemeinde Nottuln  
am 13. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk, aufgeteilt in Stimmbezirke, der Gemeinde Nottuln wird in der Zeit vom 24. bis 28.08.2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Nottuln, Fachbereich 3/Wahlen, Zimmer 701, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 28. August 2015, bis 12.30 Uhr, bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2015 eine Wahlbenachrichtigung.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Stimmbezirk durch Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten ebenfalls Wahlscheine und Briefwahlunterlagen,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 28. August 2015 versäumt haben,

- b) wenn sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
- c) wenn die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

6. Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden,
- die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 11. September 2015, 18:00 Uhr; im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
  - die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter Punkt 5 a) bis c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich
- amtliche Stimmzettel für die Wahl des Landrates und für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

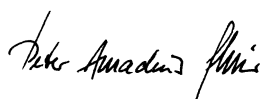
Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt sie/ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr einght. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nottuln, 11.08.2015

Der Wahlleiter



Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

**A m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g**  
**des Aufstellungsbeschlusses für Änderung des Bebauungsplans Nr. 003**  
**„Schulze Frenking“ sowie**  
**Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der**  
**Änderung des Bebauungsplans Nr. 003 „Schulze Frenking“ (§ 3 Abs. 2 BauGB)**  
**im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB,**  
**Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr.2 BauGB**

---

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 16.12.2014 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 003 „Schulze Frenking“ im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB) beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit im Zeitraum **vom 27.08.2015 bis einschließlich 10.09.2014** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplans Nr. 003 „Schulze Frenking“ unterrichten kann. Die Öffentlichkeit kann sich bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln**  
**FB 3 Bau und Ordnung, Obergeschoss, Zimmer 815/816**

in der Zeit

<b>Mo.-Fr.</b>	<b>08.30 bis 12.30 Uhr</b>
<b>Mo., Di., Mi.</b>	<b>14.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>14.00 bis 18.00 Uhr</b>

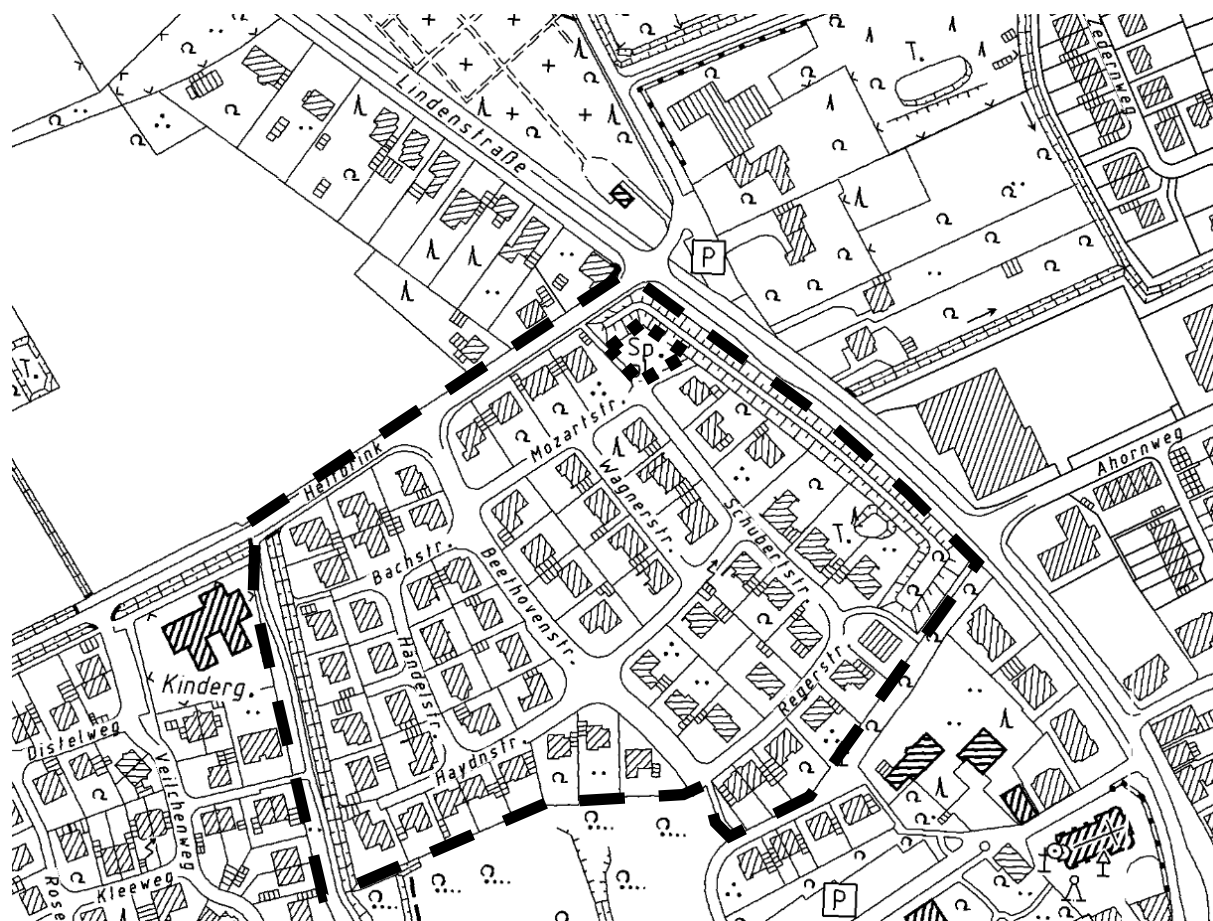
informieren. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 003 „Schulze Frenking“ befindet sich im Ortsteil Appelhülsen. Er ist im Süden begrenzt durch die Frenkings-Allee und eine Laubholzfläche, sowie im Westen durch den Graben „Thunbrei“. Im Nordosten durch die Lindenstraße und im Nordwesten durch den Heitbrink.

Der Bereich der Planänderung befindet sich an der nördlichen Ecke des Geltungsbereiches an der Mozartstraße.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.





— — Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3

ohne Maßstab

- - - - - Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 3

Zielstellung ist es, im Sinne der Nachverdichtung das Grundstück „Kinderspielplatz Mozartstraße“ zu einem Wohngrundstück umzuwandeln. Die neuen Festsetzungen für das Grundstück sollen denen der angrenzenden Baugrundstücke entsprechen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzaspektes.

Es wird bekannt gemacht, dass die Änderung des Bebauungsplans Nr. 003 „Schulze Frenking“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Im weiteren Verfahrensverlauf findet außerdem eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Diese wird gesondert bekannt gemacht.

Nottuln, 12.08.2015

Peter Amadeus Schneider  
Der Bürgermeister



Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, **vom 27.08.2015 bis einschließlich 28.09.2015**, bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln  
FB 3 Bau und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715**

in der Zeit

**Mo.-Fr.        08.30 bis 12.30 Uhr  
Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr  
Do.            14.00 bis 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

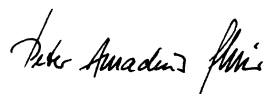
Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Thematischer Bezug</b>
Artenschutzrechtliche Prüfung	Keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten

Es wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 12.08.2015



Peter Amadeus Schneider  
Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

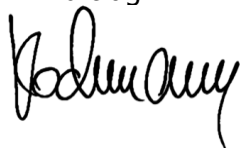
Nottuln, 04.08.2015

Im Monat **Juli 2015** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,  
Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

23 Damenräder  
12 Herrenräder  
2 Jugendräder  
2 Trekkingräder  
5 Mountainbikes  
2 BMX-Räder  
3 Schlüssel  
1 Kinderjacke  
1 Kinderroller  
1 Motorroller  
4 Katzen  
1 Hund  
3 Schildkröten

Im Auftrag



(Kockmann)